

AGB:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die hier niedergelegten Regelungen gelten für die Werkleistungen des Unternehmens Jäckstein Ladenbau GmbH.
- (2) Der Geltung widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird widersprochen.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Vereinbarungen, Abmachungen und Reklamationen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Jäckstein erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Jäckstein Ladenbau GmbH hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- (4) Die Firma Jäckstein Ladenbau GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Bei Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können Sie sich an die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck, E-Mail: vermittlungsstelle@hwk-luebeck.de wenden.

§ 2 Angebote und Auftragsannahme

- (1) Die Angebote sind freibleibend.
- (2) Die Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen etc. in Musterbüchern, Preislisten oder sonstigen Publikationen zeigen die Qualität der Ware so gut wie möglich. Abweichungen, auch wenn sie über das Maß des Geringfügigen hinausgehen, rechtfertigen nicht die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, wenn sie handelsüblich sind. Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben unserer Lieferanten und unserer Mitarbeiter. Auch Kostenvorschläge sind unverbindlich, bis sie schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Es gelten die Preislisten, die zum Zeitpunkt der Abgabe unseres Angebots / Annahme wirksam sind. Eine Bezugnahme auf ältere Preislisten ist nur dann wirksam, wenn wir der Bezugnahme ausdrücklich zugestimmt haben. Bei Teilabnahmen müssen kalkulierte Rabatte gesondert berechnet werden.
- (4) Sofern für den Kunden zumutbar, wird die Möglichkeit von Teillieferungen ausdrücklich vereinbart.

§ 3 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Bei der Erbringung von Werkleistungen hat der Kunde die im Angebot genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Diese Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Kommt der Kunde den genannten Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, so kommt Jäckstein mit der Erbringung der ihr obliegenden Pflichten nicht in Verzug, bis der Kunde seine Pflichten erfüllt hat. Jäckstein ist nach vorheriger Abmahnung berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- (2) Die Beachtung der dem Kunden übergebenen Sicherheits- und Pflegehinweise für die Ware ist eine Obliegenheit des Kunden. Kommt der Kunde einer der dort genannten Verpflichtungen nicht nach, so hat er zu beweisen, dass ein Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn der Kunde sich an die Sicherheits- und Pflegehinweise gehalten hätte.
- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er ggf. Wartungsarbeiten durchzuführen hat, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten sind. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Unterlassene Wartungsarbeiten oder auch das Nichtverwenden von zum Lieferumfang gehörenden Mehrwegverpackungen können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen Jäckstein entstehen.

§ 4 Ausführungsunterlagen

- (1) Der Kunde hat sämtliche Ausführungsunterlagen nach Übergabe auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren und offensichtliche Fehler unverzüglich zu monieren.
- (2) Die Nutzungsrechte für die Ausführungsunterlagen, Zeichnungen etc. stehen allein Jäckstein zu. Leistungen an den in den Ausführungsunterlagen enthaltenen Inhalten sollen nach Parteivereinbarung auch dann die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, wenn diese im Einzelfall nicht erreicht sein sollte.

§ 5 Nachträgliche Änderung der Ausführungsunterlagen

Sofern sich nach der Abnahme der Ausführungsunterlagen ergibt, dass diese inhaltlich zu korrigieren sind, um die ursprünglichen Ziele des Projektes zu erreichen und sich daraus eine Änderung in der Realisierung ergibt, gilt folgendes:

- (1) Ist die Änderung nicht auf einen von Jäckstein zu vertretenden Aufwand zurückzuführen, wird Jäckstein den ggf. anfallenden Mehraufwand ermitteln und dem Kunden mitteilen.
- (2) Falls Jäckstein die Änderung zu vertreten hat, bleibt diese für den Kunden kostenfrei, es sei denn der Mehraufwand wäre auch zu tragen gewesen, wenn die richtigen Pläne von vorneherein in den Ausführungsunterlagen fixiert worden wären (Sowieso-Kosten). In diesem Fall trägt Jäckstein nur den erforderlichen Aufwand für die Änderung der Ausführungsunterlagen selbst.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Im Falle dessen, dass Jäckstein die Erstellung eines Werkes schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde sorgt jedoch vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von Jäckstein überlassene Gegenstände in ausreichendem Maße zu sichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern. Anderenfalls hat der Kunde Schäden selbst zu tragen.

(2) Im Falle dessen, dass die Leistung der Jäckstein einzig in der Übereignung und Besitzverschaffung einer Sache besteht (Kaufvertrag), geht die Gefahr des zufälligen Überganges in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Ware dem Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten des Kunden übergeben wurde.

§ 7 Abnahme

(1) Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart.

(2) Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Überprüfung der in den Ausführungsunterlagen beschriebenen Angaben vor.

(3) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden.

(4) Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn die in den Ausführungsunterlagen beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt sind und keine evidenten ästhetischen Abweichungen bestehen, die die Verwendung des Werkes erheblich beeinträchtigen. Solche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Jäckstein nachgebessert. Die Abnahme gilt gleichwohl als erfolgt.

(5) Sofern der Kunde ein Abzahlungsgeschäft oder einen Leasingvertrag mit einer Bank zur Finanzierung einsetzt, ist er verpflichtet, mit der Abnahmeerklärung die Übernahmebestätigung des finanzierenden Instituts abzugeben.

(6) Als Abnahmetermin gilt auch der 10. Werktag nach dem Jäckstein den Kunden zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. Jäckstein hat den Kunden allerdings schriftlich aufzufordern und ihn über die Folgen des Schweigens aufzuklären. Sofern der Kunde das Geschäft durch einen Dritten finanziert oder im Rahmen eines Leasingvertrags durch Dritte finanziert, ist er auf Verlangen der Jäckstein Ladenbau GmbH dazu verpflichtet, die Übergabebestätigung abzugeben.

§ 8 Vergütung

(1) Ist die vertragliche Leistung von Jäckstein erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart ist.

(2) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Kunden übertragen wird.

(3) Verzögert sich aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

(4) Fälligkeit der Restsumme tritt mit dem Tag der Abnahme ein. Wenn bei vereinbarter Ratenzahlung der Vertragspartner mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist, und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des Kaufpreises ausmacht, wird der restliche Zahlungsbetrag sofort und insgesamt fällig. Im Verzugsfall berechnen wir bankübliche Überziehungskreditzinsen sowie 5,00 EURO pro Mahnung.

(5) Jäckstein ist berechtigt, im Unternehmensverkehr das Zurückbehaltungsrecht auch wegen offener Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auszuüben. Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner nur zur Aufrechnung, soweit sie von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 9 Gewährleistung / Haftung

(1) Als vereinbart gelten die in den Ausführungsunterlagen beschriebenen Eigenschaften des Werkes. Im Falle von Widersprüchen gehen die Angaben der Ausführungsunterlagen denen der Prospekte vor.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Schadensersatzansprüche, die wegen eines Mangels der Ware geltend gemacht werden, verjähren binnen gleicher Frist, es sei denn es werden Ansprüche aus einer Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder einer Garantiezusage geltend gemacht oder der Schaden wird grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(3) Bei berechtigten Mängelrügen hat Jäckstein die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen vorzunehmen. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen besteht nur bei Bestehen eines wesentlichen Mangels. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages und/oder Schadensersatz verlangen.

(4) Haftungsansprüche, die wegen einer verspäteten Lieferung der Waren geltend gemacht werden, werden der Höhe nach auf 15% der Auftragssumme der unmittelbar durch den Verzug verursachten Schäden begrenzt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht ("Vorbehaltsware") erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsware Jäckstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

(3) Die Gegenstände dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. Vor der Abnahme darf keine Weiterveräußerung stattfinden. Im Falle einer nach der Abnahme erfolgenden Veräußerung werden die Forderungen des Kunden gegen Jäckstein, die aus der Veräußerung der Ware an einen Dritten stammen, bereits jetzt in Höhe der aktuellen Forderung der Jäckstein zuzüglich 10% an Jäckstein abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Käufer/Kunden tritt der Kunde der Jäckstein hiermit in der im § 10 Abs. 3 Satz 3 genannten Höhe an Jäckstein ab.

(4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe der aktuellen Forderung aus der Warenlieferung zuzüglich 10% mit allen Nebenrechten an Jäckstein ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann oder Sachwalter öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

(2) Sollten einzelne Bedingungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden oder nicht Vertragsbestandteil werden, so berührt dies die übrigen Bedingungen oder Teile solcher Bedingungen nicht.

(3) Die Parteien erklären in Kenntnis der Gesetzeslage (01.04.2007), dass in Abweichung zum § 651 BGB im Falle von Lücken oder Fehlern dieses Vertrages Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangen soll.

§ 12 Für Kaufverträge anwendbare Regelungen.

(1) Sofern Jäckstein Ladenbau Planungsarbeiten übernimmt oder Verträge über den Ein- oder Aufbau von Ladeneinrichtungen oder Teilen hiervon abschließt, kommen die nachfolgend genannten Regelungen nicht zur Anwendung.

(2) Die nachfolgend niedergelegten Regelungen gelten für reine Kaufverträge, also für Verträge in denen sich die Leistung der Jäckstein Ladenbau in der reinen Besitzverschaffung und Übereignung der Ware erschöpft.

(3) Fortgeltung vorgenannter Regelungen: Von den §§ 1 bis 11 dieser AGB bleiben nur die in den §§ 1, 2, §§ 3 Abs.2 und Abs.3, § 8 Abs.5, § 10 und § 11 Abs.1 und Abs.2 genannten Regelungen anwendbar. Die übrigen der genannten Regelungen sind für reine Kaufverträge nicht anwendbar. § 9 gilt mit der genannten Abweichung.

§ 13 Preise / Preiserhöhungen

(1) Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden können nur dann vorgenommen werden, wenn sich Material- oder Personalkosten vom Moment der Auftragserteilung erhöht haben. Hierzu gehören auch nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. Jäckstein informiert den Kunden unmittelbar nach Erkennen der Erhöhung. Übersteigt die Anpassung 5% und ist sie dem Kunden aus anderen Gründen nicht zuzumuten, so hat der Kunde das Recht zur Kündigung des Vertrages.

(2) Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der Kosten Verpackung, Transport und Frachtkostenversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Erfüllungsort ist die Niederlassung der Jäckstein.

(3) Fälligkeit der Restsumme tritt mit dem Tag der Übergabe bzw. Anzeige, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

(4) Wenn bei vereinbarter Ratenzahlung der Vertragspartner mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist, und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des Kaufpreises ausmacht, wird der restliche Zahlungsbetrag sofort und insgesamt fällig. Im Verzugsfall berechnen wir bankübliche Überziehungskreditzinsen sowie 5,00 EURO pro Mahnung.

§ 14 Lieferungen / Gefahrenübergang

(1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind circa-Zeiten. Die Lieferung durch Jäckstein erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die Jäckstein Ladenbau GmbH selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der Ware nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen. Die Höhe des Schadens wird auf 15% der Auftragssumme begrenzt, wenn Jäckstein die Behinderung unverzüglich angezeigt hat.

(2) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, der nicht zu vertretender Umstände ist Jäckstein berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als acht Wochen über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

(3) Jäckstein ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden unter Berücksichtigung der technisch-funktionalen Eigenheiten der Ware zumutbar ist.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware einem Spediteur, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde.

(5) Versicherungen gegen Transportschäden und Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten. Schadensmeldungen müssen unverzüglich und schriftlich nach Erhalt der Ware erfolgen. Offensichtliche Transportschäden und Mengenabweichungen müssen unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden. Ansprüche wegen der Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen abzutreten.

§ 15 Abweichungen zu § 9 (Gewährleistung und Haftung)

Die Gewährleistung beginnt mit der Übergabe bzw. mit der Anzeige, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.